

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 99.

Mittwoch, den 8. December.

1858.

Bekanntmachung, die Altersrentenbank betreffend.

Mit Bezugnahme auf § 3³ der Ausführungsverordnung zum Gesetz, die Errichtung einer Altersrentenbank betreffend, vom 6. vorigen Monats, wird hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die für die Annahme von Einlagen für die Altersrentenbank bestimmten, unten näher bezeichneten fiscalischen Cassen vom 20. dieses Monats an in den Stand gesetzt sein werden, Formulare zu den vorchriftmäßigen Declarationen der Einleger unentgeltlich, ingleichen eine die Einrichtung der Altersrentenbank erläuternde Druckschrift unter dem Titele „Anleitung zur Benutzung der Königl. Sächf. Altersrentenbank“, in welcher das obgedachte Gesetz und die zugehörige Ausführungsverordnung nebst den Formularen zu den Declarationen, Eiferscheinen und Interimsquittungen, sowie Auszüge aus den Rententarifs und Beispiele zu deren Gebrauch enthalten sind, gegen Vergütung von Einem Neugroschen zu verabreichen.

Zur Annahme von Einlagen behufs der Erwerbung von Altersrenten und zu Verabreichung der vorgedachten Druckschriften sind zur Zeit nachbenannte Cassenstellen bestimmt:

a) in Dresden:

- 1) die Altersrentenbank (innere Pirnaische Gasse Nr. 17), für welche bis zu deren, den 3. künftigen Monats erfolgender Eröffnung die Verabreichung mehrerwähnter Druckschriften einstweilen von der Landrentenbank besorgt werden wird;

b) außerhalb Dresden:

- 2) die sämtlichen Bezirksflenerinnahmen und an Orten, wo eine solche sich nicht befindet, zunächst
- 3) die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, und wo auch dergleichen Cassenstellen nicht vorhanden, die Rentämter, endlich
- 4) die Untersteuerämter und Nebenrollämter 1. Classe an Orten, wo keine der unter 2 und 3 vorsehend genannten Cassenstellen ihren Sitz hat.

Zugleich werden die vorkleidend bezeichneten Provinzialcassen hierdurch benachrichtiget, daß ihnen ihre diesfälligen weiteren Instruktionen demnächst mit obgedachten Druckschriften zugehen werden.

Dresden, am 1. December 1858.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Seiden.

Bekanntmachung,

die Schulgeldreste betreffend.

Diejenigen, welche die ihnen nachgelassenen Terminzahlungen in Bezug auf ihre Schuldenreste nicht eingehalten haben, werden andurch zum letzten Male erinnert, ihrem Verpflanzungsbüreau spätestens bis

zum 13. December d. J.